



Verfügung vom 19. März 2026

mitgeteilt am 23. März 2026

Referenz ZR1 25 139

Instanz Erste zivilrechtliche Kammer

Besetzung Cavegn, Vorsitz

Parteien **A.** _____
Beschwerdeführer

B. _____
Beschwerdeführerin

in Sachen

C. _____, geboren am _____

Gegenstand Errichtung Beistandschaft

Anfechtungsobj. Entscheid Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Graubünden,
Zweigstelle Nordbünden vom 18. September 2025, mitgeteilt am
23. September 2025

In Erwägung,

- dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Graubünden, Zweigstelle Nordbünden (nachfolgend KESB Nordbünden), mit Entscheid der Kollegialbehörde vom 1. September 2025 das Aufenthaltsbestimmungsrecht über C.____, geb.____(nachfolgend C.____), den Eltern A.____ und B.____ entzog und C.____ ab 4. September 2025 in der D.____ unterbrachte,
- dass die getrenntlebenden Eltern von C.____ gegen den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Unterbringung in der D.____ in E.____ Beschwerde erhoben (Verfahren ZR1 25 121),
- dass C.____ am 6. November 2025 volljährig wurde,
- dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Graubünden, Zweigstelle Nordbünden (nachfolgend KESB Nordbünden), mit Entscheid der Kollegialbehörde vom 18. September 2025 mit Blick auf die Erreichung der Volljährigkeit von C.____ eine Beistandschaft nach Erwachsenenschutzrecht errichtete,
- dass die KESB Nordbünden der Beistandsperson Aufgaben und Kompetenzen zuwies, worunter auch der Bereich Wohnen mit der Aufgabe, stets für eine geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft besorgt zu sein, fiel,
- dass F.____ von der Berufsbeistandschaft Plessur als Beistandsperson von C.____ ernannt wurde,
- dass die Eltern von C.____, A.____ und B.____ (nachfolgend Beschwerdeführer), gegen den Entscheid der KESB Nordbünden vom 18. September 2025 Beschwerde an das Obergericht erhoben und im Wesentlichen geltend machten, sie hofften, dass die Unterbringung in der D.____ aufgehoben werde,
- dass die KESB Nordbünden mit Beschwerdeantwort vom 30. Oktober 2025 die Abweisung der Beschwerde beantragte, soweit darauf eingetreten werden könne,
- dass aus der D.____ nach einem Wochenende bei seinem Vater nicht mehr in die D.____ zurückkehrte,

- dass in der Folge verschiedene Gefährdungsmeldungen beim Obergericht eingingen bzw. an das Obergericht weitergeleitet wurden,
- dass die Beschwerdeführer mit Eingaben vom 13. März 2026 je einzeln ihre Beschwerde zurückzogen,
- dass sie dabei auf den Wunsch von C._____ nach einem männlichen Beistand hinwiesen und festhielten, dass sich C._____ in der G._____ in H._____, wo er nun untergebracht sei, wohl fühle,
- dass die Beschwerde infolge Rückzugs als gegenstandslos geworden am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden kann (Art. 9 Abs. 2 OGV),
- dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 400.00 in Anwendung von Art. 63 Abs. 3 EGzZGB (BR 210.100) aufgrund der Umstände beim Kanton Graubünden verbleiben und auf die Gerichtskasse genommen werden,

wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird als durch Rückzug erledigt am Geschäftsverzeichnis
abgeschrieben.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 400.00 verbleiben beim
Kanton Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilungen]